

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 57/16 B

L 5 R 1595/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 20 R 4957/14 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2016 durch die
Vorsitzende Richterin S. K n i c k r e h m sowie die Richter G a s s e r und
Dr. K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Januar 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 27.1.2016 einen Anspruch der Klägerin auf höhere Altersrente für schwerbehinderte Menschen (insbesondere ohne Aussparungen gemäß § 48 Abs 3 iVm § 45 SGB X aufgrund eines rechtswidrig begünstigend ergangenen, aber nicht mehr zurückzunehmenden Bescheids über die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz in der vormaligen DDR) verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil eine Rechtsprechungsabweichung geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung der Klägerin vom 23.3.2016 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat den Zulassungsgrund der Divergenz nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierzu sind entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl. *BSG Beschluss vom 29.3.2007 - B 9a VJ 5/06 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17*; *BSG Beschluss vom 19.7.2012 - B 1 KR 65/11 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 32 RdNr 21*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchststrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG Beschluss vom 25.9.2002 - B 7 AL 142/02 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*; *BSG Beschluss vom 24.4.2015 - B 13 R 37/15 B - Juris RdNr 6*).
- 5 Das Vorbringen der Klägerin wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Sie trägt vor, das LSG habe die Rechtmäßigkeit der Aussparung bejaht und damit "gegen das Urteil des BSG vom 14.02.2003, Az. B 13 RJ 47/01" (*richtig: Urteil vom 14.11.2002 - B 13 RJ 47/01 R - BSGE 90, 136 = SozR 3-2600 § 300 Nr 18*) verstoßen. Der 13. Senat habe dort festgestellt, dass ein Versicherter im Überprüfungsverfahren so zu stellen sei, wie er bei richtiger Rechtsanwendung zum Zeitpunkt der erstmaligen Bescheiderteilung gestanden hätte. Demgegenüber vertrete das LSG "den Rechtssatz, dass in den Fällen eine Aussparung nach § 48 Abs. 3 SGB X vorzunehmen sei", was der Rechtsprechung des BSG widerspreche. Auf dieser Abweichung beruhe das LSG-Urteil.



- 6 Dieser Vortrag lässt nicht erkennen, dass das LSG einen Rechtssatz aufgestellt hat, der mit einem vom BSG aufgestellten Rechtssatz zu derselben Rechtsfrage nicht vereinbar ist, und dass die Entscheidung des LSG hierauf beruht. Die Aussage, "dass in den Fällen eine Aussparung nach § 48 Abs. 3 SGB X vorzunehmen sei", enthält bereits keinen Rechtssatz zur Auslegung einer bestimmten bundesrechtlichen Vorschrift, zumal offenbleibt, was mit "den Fällen" genau gemeint ist. Die Beschwerdebegründung lässt auch nicht erkennen, inwiefern die Schlussfolgerung des LSG, die Aussparungsentscheidung der Beklagten gemäß § 48 Abs 3 SGB X (also bei Vorliegen eines rechtswidrig begünstigenden Verwaltungsakts, der nicht mehr zurückgenommen werden kann, und späterer Änderungen zugunsten des Betroffenen) sei in dem von ihm zu beurteilenden Fall rechtmäßig, dem von der Klägerin wiedergegebenen Rechtssatz aus dem Urteil des Senats vom 14.11.2002 (zur maßgeblichen Rechtslage bei der Überprüfung rechtswidrig nicht begünstigender Verwaltungsakte im Zugunstenverfahren im Falle nachträglicher Rechtsänderungen zum Nachteil des Betroffenen) inhaltlich widerspricht. Insoweit hätte es näherer Ausführungen bedurft, denn die Rechtsprechung des BSG ist zu einem völlig anderen Sachverhalt entwickelt worden.
- 7 Zudem hat die Klägerin auch nicht im Einzelnen aufgezeigt, inwiefern die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Rechtsprechungsabweichung beruht. Sie behauptet zwar pauschal, das LSG hätte auf der Grundlage der genannten BSG-Entscheidung die Zeiten einer Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz "wie im Feststellungsbescheid vom 31.01.2001" anerkennen müssen (*vgl aber BSG Urteil vom 20.3.2013 - B 5 RS 27/12 R - Juris RdNr 14, 17 mwN*). Doch setzt sie sich nicht damit auseinander, dass der nach ihren eigenen Angaben rechtskräftig gewordene Bescheid vom 21.1.2008 die Feststellung enthält, "dass der Bescheid vom 31.01.2001 zu Unrecht auch Zeiten der Zusatzversorgung nach dem AAÜG festgestellt hat" (*vgl LSG-Urteil S 13*), und dass die Rechtmäßigkeit dieses Bescheids (vom 21.1.2008) als tatbestandliche Grundlage der Aussparungsentscheidung nach Auffassung des LSG im vorliegenden Verfahren somit nicht erneut zu überprüfen ist (*vgl § 141 Abs 1 Nr 1 SGG*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

